



Stadtverwaltung · Postfach 10 11 40 · 51311 Leverkusen

Bezirksregierung Köln

Per E-Mail: poststelle@brk.nrw.de
elke.schmitz@bezreg-koeln.nrw.de

Fachbereich	· Büro Baudezernat/Koordinie-
oder Dienststelle	· rungsstelle Autobahnausbau
Dienstgebäude	· Hauptstraße 101
Sachbearbeitung	· Frau Krüger-Witte
Tel. 02 14/406-0	· 88 57
Durchwahl 406	· 88 52
Telefax 406	·
Ihr Zeichen/vom	· 31.1.10.1 - 135/2021 vom 09.07.21
Mein Zeichen	· 60-KS-krü
Tag	· 21.07.2021

Kommunalaufsichtsrechtliche Anzeige der Autobahn GmbH
- E-Mail von [REDACTED] vom 29.06.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Schmitz,

mit Schreiben vom 09.07.2021 baten Sie um Stellungnahme zur übermittelten Eingabe von [REDACTED], Autobahn GmbH. Dem komme ich gerne nach und nehme zur o. g. Eingabe wie folgt Stellung:

Der Rat der Stadt Leverkusen hat sich in seiner Sitzung am 14.12.2020 mit dem Thema Autobahnausbau in Leverkusen befasst und die Entscheidung des Bundesverkehrsministeriums vom 26.11.2020 über die Festlegung der Vorzugsvarianten für den Ausbau der Abschnitte 2 (BAB 1 zwischen den Autobahnkreuzen Leverkusen-West und Leverkusen) und 3 (BAB 3 zwischen den Anschlussstellen Leverkusen-Zentrum und Leverkusen-Opladen) zum Anlass genommen, eine Sondersitzung am 20.01.2021 einzuberufen.

Im Rahmen dieser Sondersitzung hat der Rat der Stadt Leverkusen mehrheitlich bei nur einer Gegenstimme einen Beschluss gefasst, der unter anderem jegliche weitere planungsrechtliche Unterstützung sowie Unterstützung baulicher Vorarbeiten durch die Stadt Leverkusen ausschließlich auf Beschluss des Rates vorsieht. Den vorgenannten Ratsbeschluss füge ich Ihnen als Anlage bei (vgl. insb. Beschlusspunkt 13).

Mit Schreiben vom 01.02.2021 wurde Herr Bundesverkehrsminister Scheuer über den Beschluss informiert. Das Schreiben wurde zudem Herrn Landesverkehrsminister Wüst und Herrn Krenz als Vorsitzendem der Geschäftsführung der Autobahn GmbH zur Kenntnisnahme übersandt.

Der Verwaltungsvorstand der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 02.02.2021 im Sinne dieses Beschlusses festgelegt, dass künftig jegliche Verbindungsaufnahme im weiteren Verfahren zu den Abschnitten 2 und 3 der Autobahn GmbH oder beauftragter Unternehmen mit der Stadtverwaltung Leverkusen der Koordinierungsstelle für den Autobahnausbau durch die betroffenen Fachbereiche mitgeteilt und durch

diese chronologisch erfasst wird. Ziel ist es, die Politik regelmäßig über sämtliche Anfragen in diesem Zusammenhang vor Beantwortung durch die Stadtverwaltung zu unterrichten und beraten zu lassen.

Diese Information und Beratung der Politik erfolgt im Projektbeirat zum Autobahnausbau, einem aus Vertretern der Politik, der Autobahn GmbH, des örtlichen Dialogforums aus lokalen Akteuren und der Verwaltung besetzten informellen Gremium im Rahmen des Kommunikationskonzeptes des Landesverkehrsministeriums zum Autobahnausbau bei Leverkusen.

Der Projektbeirat zum Autobahnausbau bei Leverkusen hat sich in seiner Sitzung am 16.03.2021 mehrheitlich dafür ausgesprochen, der Autobahn GmbH keine Abbruchgenehmigung für das Objekt Alsenstraße 19 zu erteilen, sofern ein entsprechender Antrag durch diese gestellt wird. Hierzu ist anzumerken, dass gemäß § 62 Abs. 3 der Bauordnung NRW 2018 die Beseitigung von Anlagen nicht genehmigungspflichtig ist und auch im vorliegenden Fall nur ein Anzeigeverfahren vorgeschaltet ist.

Da der Projektbeirat ein Gremium ohne Entscheidungsbefugnis ist, wurde daraufhin dem Rat der Stadt Leverkusen die Vorlage Nr. 2021/0620 (Information der Autobahn GmbH des Bundes über den beabsichtigten Abriss des Gebäudes Alsenstraße 19 in Leverkusen-Wiesdorf) zur Kenntnisnahme vorgelegt. Inzwischen wurden durch die Autobahn GmbH mit E-Mail vom 12.04.2021 Katasterdaten bei dem Fachbereich Kataster und Vermessung der Stadt Leverkusen für das Grundstück Alsenstraße 19 angefordert, über die der Rat der Stadt Leverkusen durch ergänzende Beratungsunterlagen zur Vorlage Nr. 2021/0620 in Kenntnis gesetzt wurde.

Zu dem Beschlusslauf der Vorlage möchte ich Sie informieren, dass die Vorlage Nr. 2021/0620 bereits auf der Tagesordnung der Ratssitzung am 19.04.2021 stand und bedingt durch die Corona-Pandemie zunächst in eine Sitzung des Hauptausschusses am 17.05.2021 vertagt wurde. Diese Hauptausschusssitzung musste dann aufgrund einer Gerichtsentscheidung nach der Klage eines Ratsmitgliedes abgesagt werden, so dass die Vorlage am 31.05.2021 erneut auf der Tagesordnung des Rates der Stadt Leverkusen stand. Diese Sitzung wurde nach rund sechs Stunden Sitzungsdauer beendet und die noch nicht beratenen Vorlagen und Anträge in die nächste Ratssitzung am 28.06.2021 vertagt. Leider war die Vorlage Nr. 2021/0620 auch Teil dieser vertagten Tagesordnungspunkte.

Schließlich wurde die Vorlage Nr. 2021/0620 in der Sitzung des Rates der Stadt Leverkusen am 28.06.2021 beraten und zur Kenntnis genommen. Zu der Vorlage lag ergänzend der in der o. g. kommunalaufsichtsrechtlichen Anzeige genannte gemeinsame Antrag Nr. 2021/0722 der Fraktionen CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BÜRGERLISTE, Opladen Plus und FDP sowie der Gruppe DIE LINKE vor. Bereits in der Stellungnahme der Verwaltung vom 12.05.2021 zu dem Antrag wurde darauf aufmerksam gemacht, dass ein Beschluss des Antrags rechtswidrig wäre und durch mich zu beanstanden sein würde. Der Rat der Stadt Leverkusen hat diesen Antrag dennoch einstimmig beschlossen; ich habe an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Die vorgenannten Beratungsunterlagen und Beschlüsse füge ich Ihnen in der Anlage bei.

Der Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke der Stadt Leverkusen bereitet nunmehr gemäß § 54 Abs. 2 S. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Vorlage für den Rat der Stadt Leverkusen vor, in der schriftlich in Form einer begründeten Darlegung die Rechtswidrigkeit des Beschlusses erneut erläutert wird. Aufgrund der nun anstehenden Sommerpause der politischen Gremien ist die Beratung in der nächsten regulären Ratssitzung am 30. August 2021 vorgesehen. Verbleibt der Rat der Stadt Leverkusen nach nochmaliger Beratung gemäß § 54 Abs. 2 S. 4 GO NRW bei seinem Beschluss, werde ich unverzüglich die Entscheidung Ihrer Dienststelle als Aufsichtsbehörde einholen. Bis zu dieser Entscheidung bleibt die aufschiebende Wirkung bestehen.

Mit freundlichen Grüßen


Uwe Richrath

Anlagen:

- Beschluss des Rates vom 20.01.2021 zum Antrag Nr. 2021/0348
- Beschluss des Rates vom 28.06.2021 zum Antrag Nr. 2021/0722 sowie zur Vorlage Nr. 2021/0620 (Entwurf der Niederschrift)
- Vorlage Nr. 2021/0620 mit ergänzenden Beratungsunterlagen und Anlagen
- Antrag Nr. 2021/0722 mit Anlagen

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Beschlussorgan: Rat der Stadt Leverkusen	Sitzung vom: 20.01.2021	Niederschrift zur Sitzung RAT/003/2021
---	-------------------------	---

Auszug:

- 6.1.10. Autobahnausbau in Leverkusen
- Antrag der Fraktionen CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, Opladen Plus und BÜRGERLISTE sowie der Gruppe DIE LINKE vom 19.01.2021
2021/0348

Rh. Noe (AfD) zieht den Antrag Nr. 2021/0331 seiner Fraktion aufgrund des Antrages Nr. 2021/0348 zurück.

Herr Oberbürgermeister Richrath lässt zunächst über den Antrag Nr. 2021/0348 (Tagesordnungspunkt 6.1.10) abstimmen.

Beschluss:

Präambel:

Der Ausbau der Autobahnen 1 und 3 sowie der Neubau der Rheinbrücke beschäftigt den Rat der Stadt Leverkusen seit vielen Jahren.

Der Entscheidung des Bundesverkehrsministeriums zum oberirdischen Ausbau der Autobahnen 1 und 3 und den sich daraus ergebenden gravierenden Folgen für Mensch, Umwelt und Stadtentwicklung müssen die politischen Kräfte im Rat der Stadt und die Bürgerinnen und Bürger entgegentreten.

Uns allen muss klar sein, dass die Entscheidung des Bundesverkehrsministeriums eine Entscheidung gegen den Willen der Stadt Leverkusen und ihrer Bürgerinnen und Bürger ist. Politik, Stadt und Bevölkerung haben deutlich gemacht, dass sie einen unterirdischen Ausbau anstreben und immer wieder gegen den oberirdischen Ausbau protestiert, weil er zu noch größerer Lärm- und Feinstaubbelastung führt, er wertvolle Flächen in unserer Stadt auffrisst und die Lebensqualität in unserer Stadt zerstört.

Mit dem Fiasko rund um die Rheinbrücke, einer der Hauptachsen im europäischen Güterzugverkehr, dem Luftverkehr, der Rheinschifffahrt und dem Ausbau der A1 und A3 sind wir als Stadt verkehrspolitisch bereits mehr als zumutbar belastet. Außerdem droht uns eine weitere Belastung durch eine geplante PWC-Rastanlage. Aus diesen Gründen benötigt Leverkusen dringend beide eingeforderten Tunnel an den die Stadt zerschneidenden Autobahnen.

Die antragstellenden Fraktionen und Gruppen haben sich daher auf folgende Punkte verständigt:

1. Der Rat der Stadt Leverkusen lehnt die Festlegung der Vorzugsvarianten „Ausbau von A1 und A3 in vorhandener Höhenlage“ durch das Bundesverkehrsministerium zur Planung der Erweiterung auf acht Fahrstreifen bzw. 12 Spuren ab.
2. Um die Situation vor Ort besser einschätzen zu können, bittet der Rat, Bundesverkehrsminister Andreas Scheuer und Staatssekretär Enak Ferlemann zu einer Ortsbesichtigung nach Leverkusen zu kommen.
3. Im Anschluss an den Ortstermin werden Bundesverkehrsminister Andreas Scheuer und Staatssekretär Enak Ferlemann um ein Gespräch mit den Fraktionsvorsitzenden und Gruppensprecher gebeten. Ziel des Gespräches ist der Versuch, einen einvernehmlichen Vorschlag für den Ausbau der Leverkusener Autobahnen zu erreichen.

Sollte es innerhalb von zwei Monaten zu keinem Gespräch und keiner Einigung über die Änderung der Vorzugsvarianten kommen, so gelangen die weiteren Beschlusspunkte dieses Antrages zur Umsetzung.

4. Der Rat der Stadt Leverkusen fordert das Bundesverkehrsministerium auf, Einsicht in alle Unterlagen, die im Rahmen der Planungen des Autobahnausbaus in Leverkusen vorliegen und Grundlage der Entscheidung über die Vorzugsvarianten sind, zu gewähren. Die Unterlagen sind dem Rat der Stadt Leverkusen zur Verfügung zu stellen.
5. Der Rat der Stadt Leverkusen bittet den nordrhein-westfälischen Landtag und die nordrhein-westfälische Landesregierung, die Festlegung der Vorzugsvariante „Ausbau von A1 und A3 in vorhandener Höhenlage“ durch den Bundesverkehrsminister zur Planung der Erweiterung auf acht Fahrstreifen bzw. 12 Spuren ebenfalls abzulehnen und ihr förmlich zu widersprechen.
6. Zur Veranschaulichung der Situation werden die verkehrspolitischen Sprecher aus Land und Bund von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE sowie der Landesverkehrsminister nach Leverkusen zu einem gemeinsamen Ortstermin eingeladen.
7. Der Oberbürgermeister und die Stadtverwaltung werden aufgefordert, eine groß angelegte Öffentlichkeitskampagne zur Information und Mobilisierung der Leverkusener Bevölkerung gegen den oberirdischen Autobahnausbau zu initiieren (z.B. Rote Karte-Aktion, „Wir sagen Nein!“, etc.).

Unterschriftenaktionen, Bürgerprotestbriefe und Demonstrationen sollen hierbei mitbedacht werden. Dabei sollen die bestehenden

Bürgerinitiativen beteiligt werden.

8. Der Oberbürgermeister und die Verwaltung werden gebeten, eine Klage gegen die Entscheidung des Bundesverkehrsministeriums (Organklage oder Klage Einzelner) staatsrechtlich wegen Verletzung von Grund- bzw. Verfassungsrechten prüfen zu lassen.
9. Sollte das Bundesverkehrsministerium an seiner Ausbauplanung in bestehender Höhenlage festhalten, fordert der Rat der Stadt Leverkusen das Bundesverkehrsministerium auf, eine Informationsveranstaltung für die Leverkusener Bürgerinnen und Bürger durchzuführen. Konform mit den geltenden Coronaschutzmaßnahmen findet diese als Präsenzveranstaltung oder in digitaler Form statt.
10. Sollte das Bundesverkehrsministerium an seiner Ausbauplanung in bestehender Höhenlage festhalten, wird sich die Stadt Leverkusen fachanwaltlich vertreten lassen und den gerichtlichen Klageweg anstreben. Hierüber informiert die Stadt die Entscheidungsträger. Im Rahmen ihrer institutionellen Möglichkeiten unterstützt die Stadt Leverkusen die betroffenen, klageberechtigten Anwohner in ihren Abwehrrechten.
11. Um der von den Planern betonten gesellschaftlich notwendigen Entscheidung für die Wirtschaftlichkeit in den Abwägungsentscheidungen argumentativ entgegen treten zu können, wird die Verwaltung beauftragt, unter Zuhilfenahme eines externen Planungs-/Beratungsbüros, die sozioökonomischen (Gesundheit, etc.) und ökologischen Kosten (Umwelt und Gesellschaft) des Autobahnausbaus in vorhandener Höhenlage zu berechnen und den errechneten Baukosten des Bundesverkehrsministeriums für den oberirdischen und den unterirdischen Ausbau gegenüber zu stellen.

Als Grundlage hierfür können die Methodenkonventionen und Kostensätze von Umweltkosten des Umwelt-Bundesamtes zu den Themen Treibhausgase, Luftschadstoffe, Lärm, Verkehr und Energie dienen.
12. Der Oberbürgermeister berät sich mit den Kolleginnen und Kollegen der Anrainerkommunen nördlich von Leverkusen, um auch hier zu einem gemeinsamen Vorgehen zu kommen. Gegen den achtspurigen Ausbau der A3 über nahezu 20 Kilometer vom Autobahnkreuz Hilden bis Leverkusen hat sich im Norden von Leverkusen bereits Widerstand formiert. Vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverkehrsministeriums, auch die A3 in vorhandener Höhenlage auszubauen, soll die gemeinsame Plattform der Städte im Norden Leverkusens gestärkt werden.
13. Sollte das Bundesverkehrsministerium an seiner Ausbauplanung in bestehender Höhenlage festhalten verkauft die Stadt insbesondere

weder Flächen an Bund oder Land bzw. an andere mit dem Autobahnbau befasste Gesellschaften, noch stellt sie Flächen für Baustelleneinrichtungen, Ersatztrassen, Umleitungsmaßnahmen etc. bereit, und schöpft alle möglichen Rechtsmittel aus, um eine Bereitstellung zu verhindern. Jegliche weitere planungstechnische Unterstützung sowie Unterstützung baulicher Vorarbeiten durch die Stadt Leverkusen erfolgt ausschließlich auf Beschluss des Rates.

dafür: 46 (OB, 14 CDU, 10 SPD, 9 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, 3 OP, 3 AfD, 3 FDP, 2 DIE LINKE, 1 Klimaliste Leverkusen)
dagegen: 1 (Aufbruch Leverkusen)

Die Tagesordnungspunkte 6.1.1, 6.1.3, 6.1.4, 6.1.5 und 6.1.6 (Anträge Nrn. 2020/0214, 2020/0227, 2020/0224, 2020/0252 und 2020/0251 wurden von der Tagesordnung abgesetzt, da sie von den Antragstellern aufgrund des Antrages Nr. 2021/0348 für erledigt erklärt worden sind.

Die Tagesordnungspunkte 6.1.2 und 6.1.7 (Anträge Nrn. 2020/0215 und 2021/0336) wurden von der Tagesordnung abgesetzt, da sie von den Antragstellern bis zur Umsetzung des Antrags Nr. 2021/0348 zurückgestellt wurden.

Herr Oberbürgermeister Richrath lässt daraufhin über die Erledigung des Antrags Nr. 2021/0343 (Tagesordnungspunkt 6.1.9) abstimmen.

dafür: 45 (OB, 14 CDU, 10 SPD, 9 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, 3 OP, 3 AfD, 3 FDP, 2 DIE LINKE)
dagegen: 1 (Aufbruch Leverkusen)
Enth.: 1 (Klimaliste Leverkusen)

Der Antrag ist damit erledigt.

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Beschlussorgan: Rat der Stadt Leverkusen	Sitzung vom: 28.06.2021	Niederschrift zur Sitzung RAT/010/2021
---	-------------------------	---

Auszug aus dem Entwurf der Niederschrift:

16. Information der Autobahn GmbH des Bundes (Autobahn GmbH) über den beabsichtigten Abriss des Gebäudes Alsenstraße 19 in Leverkusen-Wiesdorf
- 16.1. Abbruch des Gebäudes Alsenstraße 19 im Zuge des geplanten Autobahnausbaus in Leverkusen
- Antrag der Fraktionen CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BÜRGERLISTE, Opladen Plus und FDP sowie der Gruppe DIE LINKE vom 06.05.2021
- m. Strn. v. 12.05.2021
2021/0722
- 16.2. Ergänzungsantrag der Klimaliste Leverkusen vom 12.05.2021 zum Antrag Nr. 2021/0722
2021/0766
- 16.3. Verwaltungsvorlage
- m. erg. Beratungsunterlagen v. 12.04.2021
2021/0620

Im Verlauf der Diskussion stellt Rh. Hebbel (CDU) einen Antrag auf Schluss der Debatte.

Herr Bürgermeister Marewski lässt über den Antrag abstimmen.

dafür: 41 (OB, 13 CDU, 11 SPD, 7 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, 3 OP, 1 AfD, 3 FDP, 2 DIE LINKE)
dagegen: 4 (3 BÜRGERLISTE, 1 Klimaliste Leverkusen)

Anschließend lässt Herr Bürgermeister Marewski über den Antrag Nr. 2021/0722 abstimmen.

Beschluss:

Die Verwaltung wird angewiesen, die Bestätigung des Eingangs der Anzeige bzw. der nachgeforderten Unterlagen nicht zu erteilen und die angeforderten Vermessungsunterlagen zunächst nicht bereitzustellen.

- einstimmig -

Herr Oberbürgermeister Richrath hat an der Abstimmung nicht

teilgenommen.

Daraufhin lässt Herr Bürgermeister Marewski über den Antrag Nr. 2021/0766 abstimmen.

Beschluss:

Wie Antrag

dafür: 4 (3 BÜRGERLISTE, 1 Klimaliste Leverkusen)
dagegen: 41 (13 CDU, 11 SPD, 8 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, 3 OP, 1
AfD, 3 FDP, 2 DIE LINKE)

Damit ist der Antrag abgelehnt.

Abschließend erfolgt die Kenntnisnahme zur Vorlage Nr. 2021/0620

1. Der Rat nimmt die Beschlussempfehlung des Projektbeirates zum Autobahnausbau bei Leverkusen aus der Sitzung vom 16.03.2021 zur Kenntnis.
2. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass der Beschlussempfehlung des Projektbeirates nicht gefolgt werden kann.
3. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Bauaufsichtsbehörde die Bestätigung der Anzeige der Beseitigungsmaßnahme (Abbruch des Gebäudes Alsenstraße 19) umgehend nach Eingang bzw. Erhalt der nachgeforderten Unterlagen zu erteilen hat.



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2021/0722

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he

Dezernat/Fachbereich/AZ

07.05.2021

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Haupt-, Personal- und Beteiligungsausschuss	17.05.2021	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Abbruch des Gebäudes Alsenstraße 19 im Zuge des geplanten Autobahnausbaus in Leverkusen

- Antrag der Fraktionen CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BÜRGERLISTE, Opladen Plus und FDP sowie der Gruppe DIE LINKE vom 06.05.2021

Hinweis des Fachbereichs Oberbürgermeister, Rat und Bezirke:

Der Rat der Stadt Leverkusen hat gemäß § 60 Absatz 2 GO NRW für die Dauer der vom Landtag des Landes NRW festgestellten epidemischen Lage von landesweiter Tragweite seine Entscheidungsbefugnisse – mit Ausnahme von Organisationsentscheidungen, Wahlen, Abwahlen, Bestellungen und Abberufungen – auf den Haupt-, Personal- und Beteiligungsausschuss übertragen.

Daher wird dieser Antrag dem Haupt-, Personal- und Beteiligungsausschuss anstelle des Rates zur Entscheidung vorgelegt.

Anlage/n:

0722 - Antrag

CDU, SPD, GRÜNE, FDP, Opladen-Plus, BÜRGERLISTE, und LINKE im Rat der Stadt Leverkusen

Stadt Leverkusen
Herrn Oberbürgermeister Uwe Richrath
Friedrich-Ebert-Platz 1
51373 Leverkusen

Leverkusen, 6. Mai 2021

Abbruch des Gebäudes Alsenstraße 19 im Zuge des geplanten Autobahnausbaus in Leverkusen

Antrag zu Vorlage 2021/0620

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Richrath,

bitte setzen Sie den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der zuständigen Gremien:

Die Verwaltung wird angewiesen, die Bestätigung des Eingangs der Anzeige bzw. der nachgeforderten Unterlagen nicht zu erteilen und die angeforderten Vermessungsunterlagen zunächst nicht bereitzustellen.

Begründung:

Der Rat hat am 20. Januar 2021 beschlossen, jede Form der Zuarbeit bei der Planung und Vorbereitung des Autobahnausbaus in einer von der Stadt Leverkusen nicht gewollten Form abzulehnen. Die Verwaltung wurde angewiesen, den Rat über entsprechende Aktivitäten der Autobahn GmbH und anderer mit dem Autobahnbau befassten Gesellschaften zu informieren. Auf der Grundlage dieses Beschlusses hat die Stadtverwaltung dem Rat die oben genannten Anforderungen zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Veröffentlichung der Verwaltung wird ausdrücklich begrüßt.

Der Beschluss des Rates vom 20. Januar 2021 verfolgt das Ziel, Widerstand zu leisten, Aufmerksamkeit zu erzeugen und insbesondere Land und Bund bei jeder sich bietenden Gelegenheit zu vermitteln, dass das Vorhaben gegen den Willen der Stadt Leverkusen durchgesetzt wird, und damit die Gesprächsbereitschaft in Bezug auf eine Änderung der Planungen zu fördern und den zeitlichen Verzug für entsprechende Gespräche zu nutzen.

Mit dieser Vorlage ist erstmals eine Reaktion des Rates erforderlich. Daher kommt dieser Reaktion aufgrund der Signalwirkung eine besondere Bedeutung zu.

Bereits der Projektbeirat hat die Zuarbeit in Bezug auf die Beseitigungsmaßnahme abgelehnt. Mit dem vorgelegten Antrag schließen sich die Antragsteller der Forderung des Projektbeirats an.

In Bezug auf die nachträglich angeforderten Vermessungsunterlagen teilt die Verwaltung mit, dass die Unterlagen „...vermutlich .. [für] vorbereitende Arbeiten für den Abriss der Doppelhaushälfte auf dem Grundstück Alsenstraße 19“ benötigt werden. Da der Zusammenhang mit dem Abriss bisher offenbar nicht hinreichend geklärt ist, wird die Verwaltung beauftragt, zunächst zweifelsfrei zu klären, in welchem Zusammenhang die Unterlagen angefordert werden, und den Rat hiernach erneut zu informieren.

Die ergänzenden Erläuterungen der Verwaltung zum weiteren Verfahren haben die Antragsteller zur Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Hebbel
Vorsitzender CDU-Fraktion Leverkusen

gez. Milanie Kreutz
Vorsitzende SPD-Fraktion Leverkusen

gez. Roswitha Arnold
Vorsitzende Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Leverkusen

gez. Monika Ballin-Meyer-Ahrens
Vorsitzende FDP-Fraktion Leverkusen

gez. Markus Pott
Vorsitzender Fraktion OPLADEN PLUS

gez. Erhard T. Schoofs
Vorsitzender Fraktion BÜRGERLISTE

gez. Gisela Kronenberg
Gruppe DIE LINKE Leverkusen



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2021/0620

Der Oberbürgermeister

/V-60-KS-Krü

Dezernat/Fachbereich/AZ

09.04.2021

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	19.04.2021	Kenntnisnahme	öffentlich

Betreff:

Information der Autobahn GmbH des Bundes (Autobahn GmbH) über den beabsichtigten Abriss des Gebäudes Alsenstraße 19 in Leverkusen-Wiesdorf

Kenntnisnahme:

1. Der Rat nimmt die Beschlussempfehlung des Projektbeirates zum Autobahnausbau bei Leverkusen aus der Sitzung vom 16.03.2021 zur Kenntnis.
2. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass der Beschlussempfehlung des Projektbeirates nicht gefolgt werden kann.
3. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Bauaufsichtsbehörde die Bestätigung der Anzeige der Beseitigungsmaßnahme (Abbruch des Gebäudes Alsenstraße 19) umgehend nach Eingang bzw. Erhalt der nachgeforderten Unterlagen zu erteilen hat.

Gezeichnet:

Richrath

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☒ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☐ **Ja – ergebniswirksam**

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

☐ **Ja – investiv**

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

☐ Ansätze sind ausreichend
☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

☐ Personal-/Sachaufwand: €
☐ Bilanzielle Abschreibungen: €
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.
☐ Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

☐ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):** €
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

☐ Personal-/Sachaufwand: €
Produkt: Sachkonto

☐ ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein

Begründung:

Ausgangslage:

Das Bundesverkehrsministerium hat mit Mitteilung vom 26.11.2020 die Festlegung der Vorzugsvarianten für den Ausbau der Abschnitte 2 (BAB 1 zwischen den Autobahnkreuzen Leverkusen-West und Leverkusen) und 3 (BAB 3 zwischen den Anschlussstellen Leverkusen-Zentrum und Leverkusen-Opladen) bekanntgegeben. Die Planung der Erweiterung auf acht Fahrstreifen wird demnach in der vorhandenen Höhenlage (Bestandslage) erfolgen.

Der Rat der Stadt Leverkusen hat sich in seiner Sitzung am 14.12.2020 mit dem Thema befasst und die Entscheidung des Bundesverkehrsministeriums zum Anlass genommen, eine Sondersitzung am 20.01.2021 einzuberufen.

Im Rahmen dieser Sondersitzung hat der Rat der Stadt Leverkusen mehrheitlich bei nur einer Gegenstimme den in der Anlage 1 der Vorlage beigefügten Beschluss gefasst.

Unter Beschlusspunkt 13 heißt es:

„Sollte das Bundesverkehrsministerium an seiner Ausbauplanung in bestehender Höhenlage festhalten, verkauft die Stadt insbesondere weder Flächen an Bund oder Land bzw. an andere mit dem Autobahnbau befasste Gesellschaften, noch stellt sie Flächen für Baustelleneinrichtungen, Ersatztrassen, Umleitungsmaßnahmen etc. bereit, und schöpft alle möglichen Rechtsmittel aus, um eine Bereitstellung zu verhindern. Jegliche weitere planungstechnische Unterstützung sowie Unterstützung baulicher Vorarbeiten durch die Stadt Leverkusen erfolgt ausschließlich auf Beschluss des Rates.“

Aufbauend auf diesen Beschluss wurde durch den Verwaltungsvorstand am 02.02.2021 die Dokumentation sämtlicher Anfragen vonseiten der Autobahn GmbH oder beauftragter Unternehmen durch die Verwaltung sowie die Einbindung des Projektbeirates zum Autobahnausbau beschlossen. Die Verwaltung weist hier darauf hin, dass es sich bei dem Projektbeirat um ein beratendes Gremium handelt, das nur Beschlussempfehlungen an den Rat der Stadt Leverkusen abgeben kann.

Anfrage der Autobahn GmbH:

Die Autobahn GmbH hat mit Schreiben vom 05.03.2021 informiert, dass das Gebäude Alsenstraße 19 im Vorgriff auf den Ausbau der BAB 3 zwischen der Anschlussstelle Leverkusen-Opladen und Leverkusen-Zentrum erworben wurde. Die Autobahn GmbH teilt mit, dass beabsichtigt wird, das Gebäude auf dem Grundstück (eine Doppelhaushälfte) im Sommer 2021 abzureißen und die entsprechende Abbruchanzeige bei der Stadt Leverkusen einzureichen (Anlagen 2 und 3 der Vorlage).

Beratungsergebnis des Projektbeirates:

Der Projektbeirat hat diesbezüglich in seiner Sitzung vom 16.03.2021 folgende Beschlussempfehlung an den Rat gefasst: „Der Projektbeirat spricht sich dafür aus, keine Abbruchgenehmigung für das Objekt Alsenstraße 19 zu erteilen, sofern ein entsprechender Antrag gestellt wird.“

Bewertung durch die Verwaltung:

Auf Grundlage der Beratungsergebnisse des Projektbeirates nimmt der Fachbereich Bauaufsicht hierzu wie folgt Stellung.

Von Seiten der Bauaufsichtsbehörde gibt es hinsichtlich der geplanten Beseitigung des Gebäudes Alsenstraße 19 zur Vorbereitung des Ausbaus der BAB 3 wenig Steuerungsmöglichkeiten.

Nach § 62 Absatz 3 der Bauordnung NRW 2018 ist die Beseitigung von Anlagen nicht baugenehmigungspflichtig. In bestimmten Fällen ist der Durchführung der Maßnahme lediglich ein Anzeigeverfahren vorgeschaltet.

Dies ist für den Abbruch der hier in Rede stehenden Doppelhaushälfte der Fall. Der Eigentümer hat mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Maßnahme die Beseitigung des Gebäudes anzuzeigen. Dies hat mittels eingeführtem Vordruck unter Beifügung verschiedener Unterlagen zu erfolgen.

Neben den persönlichen Angaben des Bauherrn und den katastermäßigen und postalischen Angaben zu dem Baugrundstück sind Angaben zu der Gebäudeklasse und eine genaue Bezeichnung des Beseitigungsvorhabens notwendig. Zusätzlich ist die Beifügung einer Flurkarte und des Erhebungsbogens für die Abgangsstatistik nach dem Hochbaustatistikgesetz vorgesehen. Darüber hinaus ist die Beifügung der Bestätigung des qualifizierten Tragwerkplaners über die Standsicherheit des nicht zu beseitigenden Gebäudes (hier: Alsenstraße 17) erforderlich.

Ist die Anzeige – wie beschrieben – vollständig und ohne Mängel, bestätigt die Bauaufsichtsbehörde den Eingang. Fehlen Unterlagen oder Angaben, fordert die Behörde zur Vervollständigung auf. Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass die Bauaufsichtsbehörde über die genannten Angaben/Unterlagen hinaus Anforderungen an die Anzeige stellen kann. Nach Vervollständigung ist wiederum eine entsprechende Mitteilung/Bestätigung seitens der Behörde vorgesehen.

Mit den Arbeiten darf frühestens einen Monat nach der Bestätigung begonnen werden. Da die Behörde bei Beseitigungsmaßnahmen nur die Vollständigkeit der Anzeige prüft, jedoch keine materielle Prüfung vorzunehmen hat, ist diese Bestätigung umgehend nach Eingang der Anzeige bzw. der nachgeforderten Unterlagen zu erteilen.

Fazit:

Da weder ein Abbruchantrag durch die Autobahn GmbH noch eine Genehmigung des Abbruchs durch den Fachbereich Bauaufsicht erforderlich sind, kann der Beschlussempfehlung des Projektbeirates an den Rat nicht gefolgt werden.

Die Bauaufsichtsbehörde hat die Anzeige der Beseitigungsmaßnahme umgehend nach Eingang bzw. Erhalt der nachgeforderten Unterlagen zu erteilen.

Ergänzend muss darauf hingewiesen werden, dass ein Ratsbeschluss, der gleichlautend wie die Beschlussempfehlung des Projektbeirates gefasst würde, gegen geltendes Recht verstößt und zu beanstanden wäre.

Anlage/n:

Anlage 1 Beschlussauszug TOP 6 Rat 20.01.2021

Anlage 2 Anfrage der Autobahn GmbH vom 05.03.2021

Anlage 3 Anlage zum Anschreiben der Autobahn GmbH vom 05.03.2021



**Die
Autobahn
Rheinland**

**Die Autobahn GmbH
des Bundes**

Außenstelle Köln
Deutz-Kalker-Straße 18-26
50679 Köln
T +49 29927 0

rheinland@autobahn.de
www.autobahn.de

Friederike Schaffrath
GB Planung
T +49 29927 700
friederike.schaffrath@autobahn.de

Die Autobahn GmbH des Bundes · Außenstelle / Meisterei · Straße Nr · PLZ Ort

Stadt Leverkusen
Koordinierungsstelle Autobahnausbau
Jaime Salecker
Hauptstraße 101
51373 Leverkusen

-per Mail-

05.03.2021

Geschäftszeichen:
GBA-A3-AbeiLev

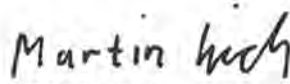
Gebäudekauf im Rahmen der Ausbaumaßnahme A1/A3

Sehr geehrter Herr Salecker,

wie im Jour fixe Autobahnausbau vereinbart, sende ich Ihnen die Informationen zur dem von uns erworbenen Gebäude zu. Wir haben das Gebäude im Vorgriff auf den Ausbau der A3 zwischen der Anschlussstelle Leverkusen-Opladen und Leverkusen-Zentrum einschließlich Umbau AK Leverkusen erworben. Wir möchten nun mit Ihnen die weitere Kommunikation des Kaufs und der weiteren Verwendung abstimmen. Dafür sende ich Ihnen einen Vermerk über den Sachstand mit einigen Bildern und Plan-ausschnitten als Ergänzung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Friederike Schaffrath
Geschäftsbereichsleitung


Martin Eich
Projektverantwortlicher

Anlage

-Vermerk Alsenstraße 19

Geschäftsführung
Stephan Krenz (Vorsitzender)
Gunther Adler
Anne Rethmann

Aufsichtsratsvorsitz
Dr. Michael Güntner

Sitz
Berlin
AG Charlottenburg
HRB 200131 B

Steuernummer
30/260/50246

Bankverbindung
Uni Credit Bank
IBAN
DE10 1002 0890 0028 704895
BIC HYVEDEMM488



**Die
Autobahn**
Rheinland

Maßnahme:

BAB A3, 8-streifiger Ausbau zwischen den Anschlussstellen Leverkusen-Opladen und Leverkusen-Zentrum einschließlich Umbau AK Leverkusen
(siehe Anlage Abbildung 1)

Vermerk Alsenstraße 19

Am 14.11.2018 erreichte Straßen.NRW über eine Immobilienvermittlerin ein Exposé mit Kaufanfrage der Immobilie Alsenstraße 19 in 51373 Leverkusen. Die angebotene Immobilie ist eine Doppelhaushälfte (Baujahr 1936) mit ca. 102m² Wohnfläche auf 2 Etagen und ca. 503m² Flurstücksfläche (siehe Anlage Abbildung 2 und Foto 1 und 2). Das Besitztum wurde zuvor schon bei ImmobilienScout24 inseriert. Da Straßen.NRW aber nicht aktiv nach solchen Angeboten recherchiert, ist der Kontakt erst durch die Immobilienvermittlerin entstanden.

Der Ausbau der BAB A3, und die damit bedingte Verbreiterung des Querschnitts, führt zu Eingriffen in vorhandene private Eigentumsverhältnisse. Dabei gibt es einige wenige Gebäude, Schuppen, Gartenhäuser, Garagen etc. die innerhalb der Baufeldgrenze (rote gestrichelte Linie in den Lageplänen und Querschnitten) liegen. In den Lageplänen der Voruntersuchung sind diese gelb eingefärbt. Drei Wohnhäuser liegen derart dicht an der A3, dass keine Möglichkeit besteht diese beim Ausbau zu erhalten. Das Wohnhaus in der Alsenstraße 19 gehört zu diesen Wohnobjekten (siehe Ausschnittsdarstellungen und Systemquerschnitte der Varianten 1 bis 6 aus der Voruntersuchung).

Wie in den Ausschnittsdarstellungen der Varianten zu erkennen ist, kreuzt die neu geplante Lärmschutzwand das Wohngebäude in der Vorzugsvariante 1 „Ausbau in Bestandslage“, unmittelbar. Ebenso ist dies der Fall bei den Varianten 2 „langer Tunnel“, Variante 3 „kurzer Tunnel“, Variante 4.2 „Seitentunnel“ und Variante 5 „Variante AS Leverkusen-Zentrum“.

Bei den Varianten 4.1 „Tieflage einer Richtungsfahrbahn“ und Variante 6 „Durchgangstunnel“ liegt die neu zu errichtende Lärmschutzwand extrem nah am Wohngebäude Alsenstraße 19 und innerhalb der ausgewiesenen Baufeldgrenze. Hierbei gilt zu beachten das nach dem ARS 24/2016 des BMVI mit dem Vorentwurf ein Prüfkonzert für die rückseitige Unterhaltung und Bauwerksprüfung der geplanten Lärmschutzwand zu erstellen ist, und dementsprechend ein zusätzlicher Kontrollweg vorgehalten und eingeplant werden muss. Breite und Beschaffenheit des Weges werden im Prüfkonzert ermittelt.

Somit ist das Gebäude Alsenstraße 19 auf jeden Fall bei dem im Bedarfsplan der Bundesfernstraßen vorgesehenen Ausbau der A3 zu erwerben.

Nach Rücksprache mit dem Ministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur des Landes Nordrhein-Westfalen wurde daher der Antrag auf vorzeitigen Grunderwerb, mit Schreiben vom 08. Juli 2019, entsprochen und die Zustimmung zum Erwerb des Grundstücks erteilt. Die Grunderwerbsabteilung von Straßen.NRW hat daraufhin den Verkehrswert des Wohnobjekts ermittelt und dieses incl. des Grundstück im Namen des Bundes erworben.

Als Eigentümerin des derzeit unbewohnten Gebäudes ist es seit 01.01.2021 die Pflicht der Autobahn GmbH mögliche Gefahren durch Vandalismus, Einbruch und unbefugtes Betreten der Immobilie zu verhindern und abzuwehren. Ferner sind Gefahren für das

**Die Autobahn GmbH
des Bundes**

Außenstelle Köln

Deutz-Kalker-Straße 18-26
50679 Köln

T +49 221-29927-0

rheinland@autobahn.de

www.autobahn.de

Nachbargebäude abzuwenden. Ein Sicherheitsunternehmen patrouilliert bereits regelmäßig das Grundstück und das Wohnobjekt. Das Grundstück wird ferner in Kürze mit einem Zaun umfriedet.

Da die Autobahn GmbH des Bundes ein Weitervermieten des Hauses bis zum geplanten Ausbau der A3 ausschließt (es müssten hier sonst Investitionen in das 85 Jahre alte Gebäude erfolgen) und an der Stelle keine Bauruine entstehen soll, wird geplant das Gebäude Alsenstraße 19 zeitnah abzureißen. Dies dient gleichzeitig der Verkehrssicherungspflicht als Eigentümer. Derzeit entwirft ein beauftragtes Ingenieurbüro die Unterlagen für den Abriss des Hauses und den Ertüchtigungsarbeiten am Nachbargebäude, Alsenstraße 17. Bei diesem Gebäude ist u.a. die Dacheindeckung zu ergänzen und ein Wärmedämmverbundsystem an der bisherigen Trennwand aufzubringen. Mit der Familie des Nachbargebäudes wurde Kontakt aufgenommen und diese von dem geplanten Vorhaben unterrichtet.

Die Abbrucharbeiten incl. Arbeiten am Nachbargebäude dauern insgesamt ca. 4 Monate. Mit den Abrissarbeiten wird vermutlich im Sommer dieses Jahrs begonnen. Eine entsprechende Abbruchanzeige wird die nächsten Wochen bei der Stadt Leverkusen eingereicht.

Anlagen zum Vermerk: Alsenstraße 19



Abbildung 1: Übersichtsplan Ausbau BAB A3



Abbildung 2: Google Maps 3D



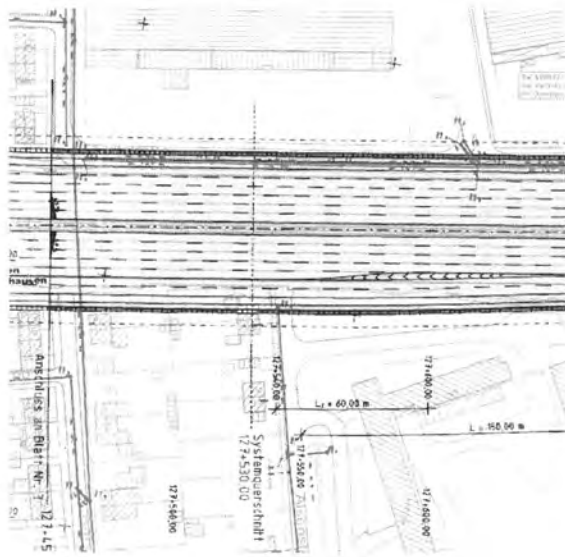
Foto 1: Ansicht Alsenstraße 17 + 19



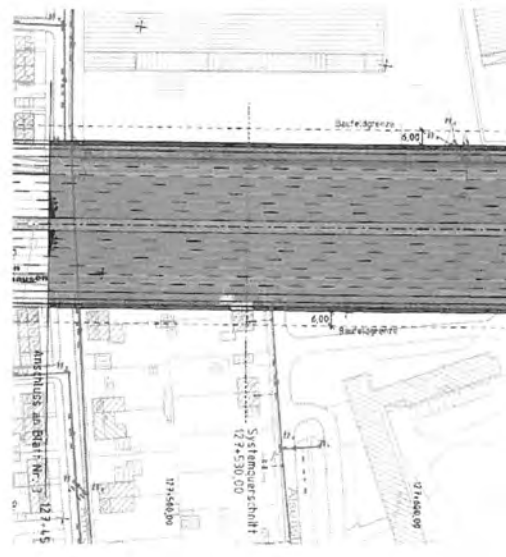
Foto2 : Rückseite Hausnummer 19

Ausschnittsdarstellungen der 6 untersuchten Varianten aus der Voruntersuchung im Bereich Alsenstraße 19:

Variante 1 und 5: Ausbau im Bestand, AS Lev-Zentrum



Variante 2: „langer Tunnel“





Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2021/0620

Der Oberbürgermeister

/V-60-KS-Krü/neu
Dezernat/Fachbereich/AZ

13.04.2021

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	19.04.2021	Kenntnisnahme	öffentlich

Betreff:

Information der Autobahn GmbH des Bundes (Autobahn GmbH) über den beabsichtigten Abriss des Gebäudes Alsenstraße 19 in Leverkusen-Wiesdorf
- ergänzende Beratungsunterlagen vom 12.04.2021 (siehe Anlage)

Ergänzende Beratungsunterlagen zur Vorlage Nr. 2021/0620, Information der Autobahn GmbH des Bundes (Autobahn GmbH) über den beabsichtigten Abriss des Gebäudes Alsenstraße 19 in Leverkusen-Wiesdorf

Mit E-Mail vom 12.04.2021 beantragt die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland, Abteilung Vermessung, beim Fachbereich Kataster und Vermessung (62) Vermessungsunterlagen für eine Grenzanzeige für das Grundstück Alsenstraße 19 in 51373 Leverkusen, Gemarkung Wiesdorf, Flur 32, Flurstück 449.

Es handelt sich hierbei um das in der Vorlage Nr. 2021/0620 genannte Grundstück, das durch die Autobahn GmbH erworben wurde und auf dem der Abriss der Doppelhaushälfte geplant ist.

Die Vermessungsunterlagen (Vermessungsrisse und Koordinaten) werden durch die Autobahn GmbH beantragt, um die bestehenden Grenzzeichen aufzufinden und den genauen Grenzverlauf selbstständig zu vermessen. Es handelt sich hier vermutlich um vorbereitende Arbeiten für den Abriss der Doppelhaushälfte auf dem Grundstück Alsenstraße 19.

Die Unterlagen müssen nach §§ 14 ff des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) zur Verfügung gestellt werden.

Von: Löllgen, Hans-Karl <Hans-Karl.Loellgen@autobahn.de>

Gesendet: Montag, 12. April 2021 11:02

An: Kowolik, Waltraud <Waltraud.Kowolik@stadt.leverkusen.de>

Betreff: Bestellung für Grenzanzeige an der A 3

Guten Tag Frau Kowolik

Hier eine Bestellung für eine Grenzanzeige an der A3 (Gemarkung Wiesdorf, Flur 32, Flst. 14 und 449) siehe Anlage

Es geht um die rot gekennzeichnete Grenze, diese soll angezeigt werden. Danke.

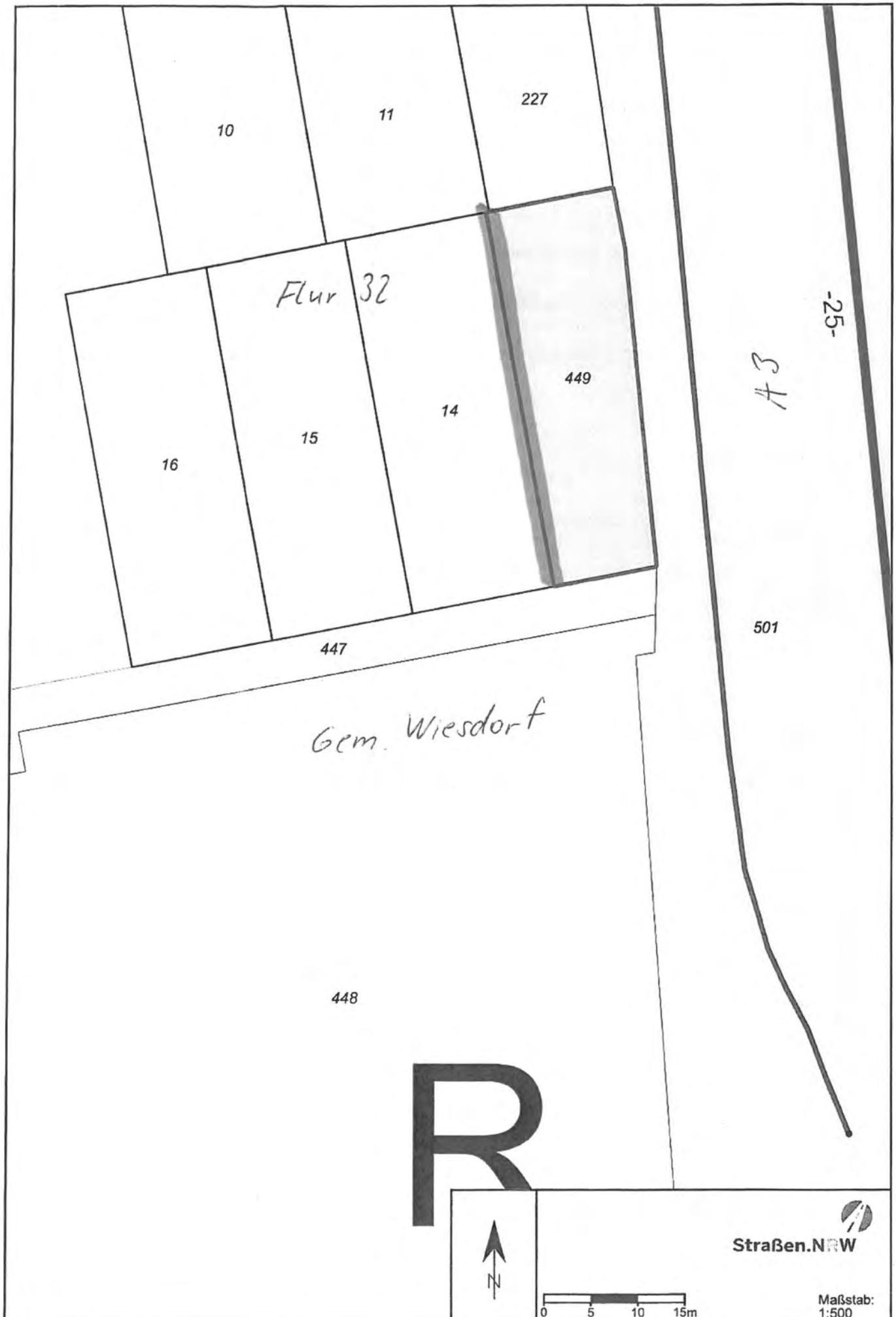
Ein Schreiben über die rechtliche Einordnung der Autobahn GmbH des Bundes finden sie in der Anlage.

Hans-Karl Löllgen

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Rheinland / Außenstelle Köln
Deutz-Kalker-Straße 18 50679 Köln

Hans-Karl Löllgen
Abteilung Vermessung
Tel. +49 221 29927-667
Mobil +49 174 5678419
Fax +49 221 8397 586
hans-karl.loellgen@autobahn.de
www.autobahn.de

Geschäftsführung Stephan Krenz (Vorsitzender) ·
Gunther Adler · Anne Rethmann
Aufsichtsratsvorsitz Dr. Michael Güntner
Sitz Berlin · AG Charlottenburg · HRB 200131 B





Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Die Autobahn GmbH des Bundes
Geschäftsführung
Friedrichstraße 71
10117 Berlin

Dorothee Linke
Leiterin des Referates BAB/FBA R

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5520
FAX +49 (0)228 99-300-807-5520

ref-bab-fba-r@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

Betreff: Rechtliche Einordnung der Autobahn GmbH des Bundes

Bezug: Ihre E-Mail vom 21.12.2020
Aktenzeichen: Stab BAB/FBA/7613.2-1/3428436
Datum: Bonn, 28.12.2020
Seite 1 von 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gesellschaft ist mit der oben genannten E-Mail an das BMVI herangetreten und hat um Einordnung gebeten, inwieweit die Autobahn GmbH des Bundes (Autobahn GmbH) als Behörde und öffentliche Stelle anzusehen ist.

I.

Nach § 5 Absatz 1 Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetz (InfrGG) wird der Autobahn GmbH ab dem 01.01.2021 die Ausführung von Aufgaben der Straßenbaulast im Sinne des § 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) übertragen. Gegenstand der Autobahn GmbH sind die übertragenen Aufgaben des Bundes der Planung, des Baus, des Betriebs, der Erhaltung, der vermögensmäßigen Verwaltung und der Finanzierung der Bundesautobahnen und Bundesstraßen in Bundesverwaltung.

Diese gesetzliche Regelung ist Grundlage für § 2 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages für die Gesellschaft. § 2 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrags hat folgenden Wortlaut: „Das Straßennetz in Deutschland hat eine Daseinsvorsorgefunktion für die Verkehrsteilnehmer. Die Gesellschaft erfüllt eine öffentliche Aufgabe im Rahmen der Daseinsvorsorge, indem sie ab dem 01.01.2021 die Aufgaben des Bundes als Straßenbaulastträger im Sinne von § 3 FStrG für die Bundesautobahnen ausführt und die Bundesautobahnen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand baut, erhält, erweitert oder sonst verbessert.“





Seite 2 von 3

Auf Grund von § 6 InfrGG wird die Gesellschaft durch Rechtsverordnung mit hoheitlichen Befugnissen beliehen. Die InfrGG-Beleihungsverordnung sowie die Verordnung zur Änderung der InfrGG-Beleihungsverordnung treten am 01.01.2021 in Kraft.

In der vorgenannten Rechtsverordnung wird die Gesellschaft unter anderem mit Aufgaben der Straßenbaulast im Sinne des § 3 Absätze 1 und 2 FStrG für Bundesautobahnen und Bundesstraßen in Bundesverwaltung beliehen.

Als Beliehene ist die Autobahn GmbH selbst Trägerin öffentlicher Gewalt und wird ab dem 01.01.2021 – soweit sie beliehen ist – selbst hoheitliche Befugnisse und folglich Staatsgewalt ausüben (und zwar dauerhaft, in allen Phasen ihrer Geschäftsentwicklung). Sie ist insoweit im funktionalen Sinne Behörde. Dieser hoheitliche bzw. staatliche Charakter der Aufgaben wird in alle Funktionsbereiche der Gesellschaft hineinstrahlen.

Das Fernstraßen-Bundesamt wird der beliehenen Autobahn GmbH auf der Grundlage von § 4 Absatz 2 Fernstraßen-Bundesamt-Errichtungsgesetz in Verbindung mit § 44a Absatz 3 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) mit Wirkung zum 01.01.2021 seine straßenverkehrsrechtlichen Aufgaben nach § 44a, § 45 Absatz 11 und § 46 Absatz 2a StVO weitgehend übertragen. Auch diese Aufgaben sind im Gesellschaftsvertrag als Gegenstand des Unternehmens festgelegt. Die Aufgabenübertragung vom Fernstraßen-Bundesamt auf die Autobahn GmbH wird im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

II.

Der Begriff der „öffentlichen Stelle“ wird insbesondere in § 2 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestimmt.

Die Autobahn GmbH ist eine juristische Person des Privatrechts. Der Bund ist Alleingesellschafter der Autobahn GmbH. Dies ist im Grundgesetz (Art. 90 Abs. 2 Satz 3 Grundgesetz) und im InfrGG (§ 1 Absatz 2 Satz 1 InfrGG) festgelegt.

Die Autobahn GmbH nimmt hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr und ist daher insoweit öffentliche Stelle im Sinne des BDSG, vgl. § 2 Absatz 4 Satz 2 BDSG.





Seite 3 von 3

Nach § 2 Absatz 4 Satz 2 BDSG zählen privatrechtliche Unternehmen, die hoheitliche Aufgaben wahrnehmen mit den Bereichen ihrer Tätigkeit, die der Wahrnehmung der hoheitlichen Funktion dienen oder zur vorbereitenden Durchführung dieser Tätigkeiten erforderlich sind, zu den öffentlichen Stellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Dorothee Linke



Beglaubigt:

Höndorf

Angestellte



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2021/0722

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he

Dezernat/Fachbereich/AZ

12.05.2021

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	31.05.2021	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Abbruch des Gebäudes Alsenstraße 19 im Zuge des geplanten Autobahnausbaus in Leverkusen

- Antrag der Fraktionen CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BÜRGERLISTE, Opladen Plus und FDP sowie der Gruppe DIE LINKE vom 06.05.2021
- Stellungnahme der Verwaltung vom 12.05.2021

60-KS-krü
Stefanie Krüger-Witte
☎ 88 87
📠 88 82

12.05.2021

01

- | | |
|---|---------------|
| - über Herrn Stadtdirektor Märtens | gez. Märtens |
| - über Frau Beigeordnete Deppe | gez. Deppe |
| - über Herrn Oberbürgermeister Richrath | gez. Richrath |

Abbruch des Gebäudes Alsenstraße 19 im Zuge des geplanten Autobahnausbaus in Leverkusen

- Antrag der Fraktionen CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BÜRGERLISTE, Opladen Plus und FDP sowie der Gruppe DIE LINKE vom 06.05.2021
- Antrag Nr. 2021/0722

Abrissanzeige für das Gebäudes Alsenstraße 19, 51373 Leverkusen, Gemarkung Wiesdorf, Flur 32, Flurstück 449

Wie bereits in der Begründung zur Vorlage dargestellt, ist die Beseitigung von Anlagen nach § 62 Absatz 3 der Bauordnung NRW 2018 nicht baugenehmigungspflichtig. In bestimmten Fällen ist der Durchführung der Maßnahme lediglich ein Anzeigeverfahren vorgeschaltet.

Dies ist für den Abbruch der hier in Rede stehenden Doppelhaushälfte der Fall. Der Eigentümer hat mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Maßnahme die Beseitigung des Gebäudes anzuzeigen. Ist die Anzeige vollständig und ohne Mängel, bestätigt die Bauaufsichtsbehörde den Eingang. Fehlen Unterlagen oder Angaben, fordert die Behörde zur Vervollständigung auf. Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass die Bauaufsichtsbehörde über die genannten Angaben/Unterlagen hinaus Anforderungen an die Anzeige stellen kann. Nach Vervollständigung ist wiederum eine entsprechende Mitteilung/Bestätigung seitens der Behörde vorgesehen.

Die Bauaufsichtsbehörde hat die Anzeige der Beseitigungsmaßnahme umgehend nach Eingang bzw. Erhalt der nachgeforderten Unterlagen zu erteilen. Hier gibt es keinen Ermessensspielraum der Verwaltung.

Vermessungsunterlagen für eine Grenzanzeige für das Grundstück Alsenstraße 19 in 51373 Leverkusen, Gemarkung Wiesdorf, Flur 32, Flurstück 449

Die Vermessungsunterlagen (Vermessungsrisse und Koordinaten) werden durch die Autobahn GmbH beantragt, um die bestehenden Grenzzeichen aufzufinden und den genauen Grenzverlauf selbstständig zu vermessen. Es handelt sich hier vermutlich um vorbereitende Arbeiten für den Abriss der Doppelhaushälfte auf dem Grundstück Alsenstraße 19.

Die Unterlagen müssen nach §§ 14 ff des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) zur Verfügung gestellt werden. Hierbei ist es unerheblich, für welchen Zweck die Unterlagen durch den Eigentümer des Grundstücks, hier die Autobahn GmbH des Bundes, beantragt werden. Auch hier gibt es keinen Ermessensspielraum der Verwaltung.

Sollte der Rat den vorliegenden Antrag Nr. 2021/0722 beschließen, so verletzt dieser Beschluss das geltende Recht. Diesen Beschluss muss der Oberbürgermeister dann gemäß § 54 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Sie ist schriftlich in Form einer begründeten Darlegung dem Rat mitzuteilen. Verbleibt der Rat bei seinem Beschluss, so hat der Oberbürgermeister unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Bis zur Entscheidung der Aufsichtsbehörde bleibt die aufschiebende Wirkung bestehen.

Büro Baudezernat (Koordinierungsstelle Autobahnausbau) i.V.m. Recht und Vergabestelle